

5323/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Akten der Heeresdienste über österreichische BürgerInnen

Im Zuge der Debatte um die Militärbefugnisse wird deutlich, daß bisherige Äußerungen des Verteidigungsministers betreffend die Nichtexistenz von Akten der Heeresdienste über österreichische StaatsbürgerInnen offenbar nicht den Tatsachen entsprechen. In Ermangelung eines Militärbefugnisgesetzes existiert jedenfalls keine Rechtsgrundlage für falsche Auskünfte gegenüber dem Parlament.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

1. Halten Sie es für glaubwürdig, daß der bekanntgewordene Akt über die grüne Abgeordnete Mag. Pollet - Kammerlander der einzige Akt über eine österreichische Staatsbürgerin erstellt von den Heeresdiensten ist?
2. Wieviele HAA bzw. HNA Akten über österreichische StaatsbürgerInnen gibt es denn nun wirklich?
3. Im Rahmen einer Plenardebatte gab der SP - Abgeordnete Koppler per Zwischenruf zu verstehen, daß er wisse, daß über ihn ein Akt der Heeresdienste existiere. Entspricht diese Bemerkung des Abgeordneten Koppler der Wahrheit oder nicht?
4. Dipl.-Ing. Sepp Lueger hat bei Einsicht seines Stapo - Aktes einen Querverweis zu einem Akt der Heeresdienste (die Aktenzahl ist bekannt) vorgefunden. Gab oder gibt es einen Akt der Heeresdienste über Herrn Dipl.-Ing. Lueger?
5. Mag. Markus Kemmerling hat gegen den ablehnenden Bescheid gegen sein Auskunftsbegehren, Beschwerde bei den Höchstgerichten eingebracht. Die Ablehnung durch den VwGh vom 11. 11. 1996 wurde damit begründet, daß die Ablehnung des Abwehramtes Auskunft zu erteilen, lediglich die "Verweigerung der Löschung manuell erstellter Evidenzen zum Inhalt" habe, was mit der damals herrschenden Rechtslage in Einklang stand. Die Richtlinie "95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr" erklärt nun für die Mitglieder der EU: "Datenschutz muß sowohl für

automatisierte als auch für nicht automatisierte Verarbeitungen gelten.“ Die Mitgliedstaaten müssen dieser Richtlinie binnen 3 Jahre nachkommen. Sehen Sie es nach der neuen Rechtslage, die nicht mehr zwischen manuell und automationsgestützter Datenverarbeitung unterscheidet, für angemessen an, einem neuerlichen Auskunftsbegehren Mag. Kemmerlings, entsprechend den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, des Datenschutzgesetzes und der angeführten Richtlinie der EU, stattzugeben und Akteneinsicht zu gewähren?

6. Dr. Peter Steyrer hat auf sein Auskunftsbegehren hin, unterschiedliche Antworten erhalten: Vom Nachrichtenamt seien “keine Akte bzw. Vormerkung” vorhanden, während im Abwehramt im Jahr 1991 mitgeteilt wurde, daß “keine Vormerkungen” vorlägen und im Jahr 1994 wurde bezüglich des Abwehramtes geantwortet, “daß Sie weiterhin im Zusammenhang mit Gruppierungen, die sich offensichtlich in besonderem Maße mit Angelegenheiten der Landesverteidigung beschäftigen, bekannt sind”. Eine darüber hinausgehende Akteneinsicht wurde nicht gewährt. Sehen Sie es angesichts der seit 24. Oktober 1998 umzusetzenden Richtlinie für rechtmäßig an, Dr. Peter Steyrer Akteneinsicht bei HNA und HAA zu gewähren?
7. Werden Sie einem Auskunftsbegehren meines Abgeordnetenkollegen Andreas Wabl auf derselben Rechtsgrundlage (DSG, Auskunftspflichtgesetz und EU - Richtlinie) nachkommen?
8. Welche Kompetenzaufteilung ist nach dem Entwurf im Militärbefugnisgesetz für Heeresabwehramt und Heeresnachrichtenamt geplant? Wie soll dabei gewährleistet werden, daß diese geplante Kompetenzaufteilung zwischen Heeresabwehramt für die Inlandsabwehr und Heeresnachrichtenamt für die Auslandsaufklärung auch gesetzlich bindend wird?
9. Erachten Sie die sogenannte Organisierte Kriminalität und etwaige Verbrechen in diesem Zusammenhang als eine Aufgabe der Heeresnachrichtendienste?